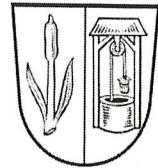


Gemeinde Karlsfeld



Richtlinie zur Errichtung und Betrieb von öffentlichen E-Ladesäulen in der Gemeinde Karlsfeld (Stand 01.04.2025)

A. Allgemeines

1. Präambel

Die Gemeinde Karlsfeld befürwortet die Elektromobilität vor Ort und stellt Flächen des öffentlichen Raumes zum Aufbau und Betrieb von öffentlichen E-Ladesäulen zur Verfügung. Übergeordnetes Ziel ist es, die Lärm-, Schadstoff- und Treibhausgasemissionen des Sektors Verkehrs nachhaltig zu reduzieren und einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau eines bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastrukturnetzes zu leisten. Dabei tritt die Gemeinde Karlsfeld nicht selbst als Betreiberin der E-Ladesäulen auf, sondern steuert und gestaltet den eigenverantwortlichen Ausbau dieser durch private Betreiber auf der Grundlage von Gestaltungsverträgen, welche die strassenrechtliche Sondernutzungserlaubnis beinhaltet.

2. Gegenstand und Geltungsbereich

- 2.1. Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und für den Gemeingebräuch schonende Steuerung des Ausbaus einer öffentlichen E-Ladeinfrastruktur im Gemeindegebiet Karlsfeld.
- 2.2. Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von für die Öffentlichkeit zugänglichen E-Ladesäulen.
- 2.3. Keine Anwendung findet diese Richtlinie bei E-Ladesäulen auf privaten Grundstücken sowie an Taxiständen mit Ladevorbehalt für Taxis, Ladestationen für den ÖPNV und Ladestationen für E-Carsharing.
- 2.4. Eine E-Ladesäule darf maximal zwei Ladepunkte besitzen. Für die Mindestanforderungen sowie weitere Begriffsbestimmungen wird auf die „Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge“ (Ladesäulenverordnung LSV) sowie die EU-Verordnung über den „Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ (AFIR) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- 2.5. Die Richtlinie setzt voraus, dass die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften des örtlichen Planungsrechts berücksichtigt werden.

- 2.6.** Diese Richtlinie, der Kriterienkatalog und alle relevanten Dokumente sowie eine Liste der bestehenden und im Bearbeitungsprozess befindlichen E-Ladesäulen sind öffentlich auf der Internetseite der Gemeinde Karlsfeld einzusehen.

3. Standorte

- 3.1.** Der Ausbau der öffentlichen E-Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen.
- 3.2.** Bei der Errichtung von E-Ladesäulen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden.
- 3.3.** Die Standorte für die E-Ladesäulen können von den Betreibern unter Beachtung von 3.4 und in Einklang mit den Standortkriterien (gemäß Anlage 1) frei gewählt werden.
- 3.4.** Um jede bestehende oder im Bearbeitungsprozess befindliche E-Ladesäule wird eine Lade-Zone mit einem Radius von 150 Meter gelegt. Innerhalb einer jeden Lade-Zone wird zunächst nur ein Gestattungsvertrag mit Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule geschlossen. Etwaige Anträge für einen Standort in der gleichen Lade-Zone werden grundsätzlich unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt.
Bei einer nachweislichen Mindestauslastung der Bestandssäule (zeitliche Belegung der Ladesäule) von 50% in den vergangenen sechs Monaten ist die Beantragung einer weiteren E-Ladesäule innerhalb der Lade-Zone für den Betreiber der Bestandssäule möglich. Hat der Betreiber kein Interesse eine zweite E-Ladesäule zu errichten, kann die Lade-Zone bei Bedarf für weitere Betreiber geöffnet werden.
- 3.5.** Die Gemeinde strebt bei der Errichtung der E-Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum eine ausreichende Versorgung mit Schnellladesäulen an. Interessierte Betreiber werden daher angehalten, diese Möglichkeit technisch und wirtschaftlich zu prüfen.

4. Antragsstellung

- 4.1.** Das vollständig ausgefüllte Antragsformular auf Errichtung und Betrieb einer öffentlichen E-Ladesäule in der Gemeinde Karlsfeld ist per E-Mail zu richten an eladesaeule@karlsfeld.de.
- 4.2.** Die Vergabe der Standorte erfolgt nach dem Prioritätsprinzip. Die Prüfung der Anträge findet nach deren zeitlichen Eingang der vollständigen und genehmigungsfähigen Unterlagen (Absatz 4.1) statt (Datum und Uhrzeit des digitalen Erhalts). Die

Vergabe erfolgt bei Vorliegen aller Unterlagen unter den in Absatz 3 genannten Kriterien. Werden Anträge verschiedener Betreiber zeitgleich für denselben Standort bzw. einem Standort innerhalb einer bestehenden Lade-Zone eingereicht und erfüllen die Anträge gleichermaßen die Voraussetzungen nach Absatz 4.1 sowie die in Absatz 3 genannten Kriterien, entscheidet die Gemeinde anhand eines Losverfahrens.

5. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- 5.1.** Die Gemeinde Karlsfeld schließt mit dem Betreiber einen Gestattungsvertrag für die Errichtung der E-Ladesäule. Dieser Vertrag beinhaltet die Sondernutzungserlaubnis. Der Abschluss des Gestattungsvertrags erfolgt erst nach Genehmigung des Antrags und des Standortes durch die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf den Abschluss eines Gestattungsvertrages einschließlich der Sondernutzungserlaubnis.
- 5.2.** Die achtjährige Laufzeit wird im Rahmen des Gestattungsvertrages festgesetzt. Der Beginn der Laufzeit ist auf einen Zeitpunkt innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsunterzeichnung festzusetzen. Die Sondernutzungserlaubnis endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder mit Kündigung des Gestattungsvertrages.
- 5.3.** Die Gestattung gilt nur für den Betreiber und darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht übertragen werden.
- 5.4.** Nach Ablauf der achtjährigen Laufzeit ist eine Verlängerung des Gestattungsvertrages und damit der Sondernutzungserlaubnis möglich, ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.
- 5.5.** Die Gemeinde erhebt für das eingeräumte Gestattungsrecht ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro pro Ladesäule und Jahr. Die Gemeinde behält sich vor die Gebühren zu einem späteren Zeitpunkt zu erhöhen.
- 5.6.** Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Errichtung der E-Ladesäulen (z.B. verkehrsrechtliche Anordnung) werden seitens der Gemeinde Karlsfeld beim Betreiber erhoben.
- 5.7.** Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung des Betreibers der E-Ladesäulen aus dem Gestattungsvertrag wird dieser vertraglich verpflichtet, bei der Gemeinde eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft zu hinterlegen. Die Bürgschaft ist vor Baubeginn an die Gemeinde zu übergeben.

- 6. Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**
- 6.1.** Der Gestattungsvertrag kann durch die Gemeinde Karlsfeld bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gekündigt werden. Durch Kündigung des Vertrages erlischt auch die Sondernutzungserlaubnis.
- 6.2.** Kommt der Betreiber einer in dem Gestattungsvertrag verankerten Verpflichtung trotz vorheriger Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist die Gemeinde Karlsfeld berechtigt
- nach Maßgabe des Gestattungsvertrages im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers zu treffen oder
 - nach Maßgabe des Gestattungsvertrages diesen zu kündigen.
- 6.3.** Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, sofern keine Kündigung erfolgt, mit Ende der Laufzeit des Gestattungsvertrages.

7. Errichtung und Betrieb der E-Ladesäulen

7.1 Verfahren nach Unterzeichnung des Gestattungsvertrages

Mit der Unterzeichnung des Gestattungsvertrages durch beide Seiten erfolgt die finale Freigabe zum Aufbau der Ladesäule.

Es ist eine Aufgrabungsgenehmigung bei der Tiefbauabteilung der Gemeinde einzuholen. Daneben beantragt der Betreiber oder eine mit der Ausführung beauftragten Baufirma die nach §45 Abs. 6 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beim Ordnungsamt der Gemeinde. Eine zeitgleiche Beantragung mit der Aufgrabungsgenehmigung ist möglich, die Ausstellung der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt jedoch erst nach Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung.

Darüber hinaus beantragt der Betreiber einen Netzanschluss beim Netzbetreiber, die Gemeinde Karlsfeld als Eigentümer der Flächen stimmt diesem zu. Die Voranfrage beim Netzbetreiber kann bereits parallel zum Antrag gestellt werden. Er handelt dabei auf eigenes Risiko. Für die Gemeinde Karlsfeld entsteht keine Schadensersatzpflicht, falls der Wunschstandort abgelehnt wird.

Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls des Netzbetreibers ist an die Gemeinde zu übersenden.

Zudem meldet der Betreiber die neuen Ladepunkte an die Bundesnetzagentur.

Parallel zum Aufstellen der E-Ladesäule wird vom Ordnungsamt die Beschilderung angeordnet. Diese ist vom Betreiber oder einer nach der StVO autorisierten Firma auf Kosten des Betreibers vorzunehmen. Die Markierung der Fläche mit Pikogrammen (nach § 39 Abs.10 StVO) wird nach Vorgabe des Ordnungsamtes vom Betreiber vorgenommen, dieser trägt auch die Kosten dafür.

Weitere Einzelheiten zur Errichtung und zum Betrieb der E-Ladesäulen werden im Gestaltungsvertrag geregelt.

7.2 Berichtspflicht

Der Betreiber verpflichtet sich, jährlich unentgeltlich einen Bericht (spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres) über die abgegebenen Strommengen, die Anzahl der Ladevorgänge sowie die Auslastung der E-Ladesäule (tatsächliche Ladezeit) abzugeben. Dieser Bericht umfasst aufgeschlüsselt alle im Gemeindegebiet betriebenen Ladepunkte und bezieht sich auf das vorangehende Kalenderjahr. Auf Anfrage durch die Gemeinde ist die aktuelle Datenlage zur Auslastung binnen 14 Tagen mitzuteilen.

7.3 Sonstige rechtliche und technische Vorgaben für die E-Ladesäule

Nach der Bayerischen Bauordnung sind E-Ladesäulen verfahrensfrei (gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 16b). Liegt der Standort im Bereich von Bebauungsplänen ist gegebenenfalls ein Antrag auf isolierte Befreiung notwendig.

Die E-Ladesäule wird von jedem Betreiber in eigener Verantwortung aufgestellt. Der Betreiber hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die E-Ladesäule Sorge zu tragen. Insbesondere gelten folgende Verordnungen:

- Ladesäulenverordnung LSV;
- EU-Verordnung über den „Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ (AFIR);
- Technische Anschlussbedingungen TAB des Netzbetreibers.

Bei Errichtung im Straßenraum ist außerdem auf einen deutlich erkennbaren Anfahrschutz zu achten.

7.4 Stromlieferung

In jedem Ladepunkt befindet sich ein Stromzähler. Die Ladesäule gilt als Endverbraucher – es herrscht freie Anbieterwahl für den Bezug des Stroms. Zwingende Vorgabe ist jedoch, dass ein Stromlieferervertrag über 100 % Ökostrom geschlossen wird. Der Betreiber weist in geeigneter Form nach, dass er für die Ladepunkte einen Stromlieferungsvertrag über 100 % Ökostrom geschlossen hat.

8. Tarifmodell und Bezahlsystem an der E-Ladesäule

8.1. Die Gemeinde Karlsfeld macht keine über die bundesweite Regulierung hinausgehenden Vorgaben bezüglich der verwendeten Bezahlsysteme oder Tarifmodelle. Auf bestehende Vorgaben der LSV in der aktuellen Fassung, des Eichrechts, der Preisangabeverordnung, des Wucherverbots sowie anderer einschlägiger Regularien wird hingewiesen.

8.2. Der Betreiber ist verpflichtet, das punktuelle (ad-hoc) Laden zu ermöglichen.

- 8.3.** Der Betreiber ist zudem verpflichtet mindestens einen kontaktlosen Zahlungsvorgang mittels gängiger Kredit- und Debitkarte anzubieten.
- 8.4.** Die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren und einzelnen Bezahlsystemen im Gemeindegebiet Karlsfeld ist sicherzustellen. Die Einbindung einer Roamingplattform (bspw. Intercharge/Hubject) mit den in der Region verbreiteten Roamingsystemen ist verpflichtend.

- 9. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen**

Sind zur Ausübung der Sondernutzung weitere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese nicht durch den Gestattungsvertrag und der Sondernutzungserlaubnis ersetzt und müssen vom Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Dies trifft auch für privatrechtliche Zustimmung Dritter zu.

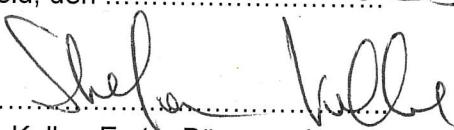
B. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

C. Anlage

Anlage 1 - Kriterienkatalog für die Detailplanung der E-Ladesäulenstandorte auf dem Gemeindegebiet Karlsfeld

Karlsfeld, den 31.3.2025


.....
Stefan Kolbe